

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV Duisburg - Niederlassung der GSI mbH
Bescheinigung Klasse E

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2002-09

Dem Unternehmen Mageba (Shanghai) Bridge Products Co., Ltd.
wird für den Schweißbetrieb in CN 200021 Shanghai, No. 388 Beihuan Road Wuqiao Fengxian

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke
DIN 18800-7
DIN EN 1337 Teil 1-11
Straßenbrücken nach DIN-FB 103 und DIN-FB 104

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063)
135 Metall-Aktivgasschweißen teilmechanisiert
141 Wolfram-Inertgasschweißen manuell
783 Bolzenschweißen

Grundwerkstoffe
S235, S275, S355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau sowie nichtrostende Stähle in der Festigkeitsklasse S235 nach dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt

Erweiterungen/Einschränkungen
Diese Bescheinigung gilt nur für folgende Anwendungsbereiche:
- Lager nach DIN EN 1337ff und dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt.
- Fahrbahnübergänge und Hilfskonstruktionen

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)
Dr.-Ing. Savioz, Pascal, geb. am 20.10.1973

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)
entfällt

Bemerkungen
s. Rückseite

Gültigkeitszeitraum
vom 17.01.2009 bis 17.07.2009

Bescheinigungs-Nr.
3013.2009

ausgestellt am
14. Mai 2009
Rothbauer/Ms

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung im Prozess 783 sind in der Fertigung einzuhalten und durch regelmäßige Arbeitsprüfungen nach DIN EN ISO 14555 zu belegen.

Die in der Fertigung eingesetzten Stromquellen, Steuergeräte und Schweißpistolen müssen in ihren Leistungsgrenzen und Zeitgenauigkeiten mindestens denen der bei der Verfahrensprüfung verwendeten Geräte entsprechen.

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.